



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 M. halbjährlich. Für Nichtmitglieder jedes Stück 200 M. halbjährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Portokosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 1.50 M. halbjährlich Versandgebühren, zu erstatten. Rationierung d. Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jederz. vorbehalten.

Ausgang einer Seite 360 viergespaltene Petitzellen. Mitgliederpreis: die Zeile 15 Pf., 1/2 S. 250 M., 1/4 S. 130 M., 1/8 S. 65 M. Nichtmitgliederpreis: die Zeile 2.25 M., 1/2 S. 150 M., 1/4 S. 400 M., 1/8 S. 205 M. Stellengesuche 40 Pf. die Zeile. Auf alle Preise werden 25% Steuer-Zuschl. erhoben. Rabatt wird nicht gewährt. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 79 (R. 59).

Leipzig, Mittwoch den 6. April 1921.

88. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Im Monat März wurden als ordentliche Mitglieder aufgenommen:

- Herr Walter Dietrich i. Fa. Alfred Hahn's Verlag,
- Herr Theodor Frenzel i. Fa. F. Voldmar, L. Staadmann, Carl Enobloch, Albert Koch & Co.,
- Herr Fregattenkapitän a. D. Georg von Hase i. Fa. Hermann Schulze u. E. F. Steinader,
- Herr Walter Hertel, Direktor des Plonka-Verlag,
- Herr Albert Richter i. Fa. Albert Richter,
- Herr Otto Richter i. Fa. Storms Kursbuch Verl.-Ges. m. b. H.,
- Herr Gideon R. Sarasin i. Fa. G. R. Sarasin,
- Herr Georg Schreiber, Prokurist der Fa. Carl Fr. Fleischer.

Leipzig, den 31. März 1921.

Der Verein der Buchhändler zu Leipzig.

F. D. Klasing,
Vorsteher.

Otto Voigtländer,
Schriftführer.

Bekanntmachung.

Die Preise für Packpappen haben sich in letzter Zeit gesenkt. Ist diese Ermäßigung auch nur geringfügig und wird sie für unsere Geschäftskosten wirkungslos durch die soeben wieder nötig gewordenen Gehalts- und Lohnaufbesserungen, so nehmen wir sie doch zum Anlasse, die Berechnung der Verpackungsgebühren für Ballen und Postpakete weiter abzubauen. Der Aufschlag auf diese Berechnungssätze beträgt daher ab 1. April nur noch 250% statt des seit 1. August v. J. geltenden Aufschlags von 275%.

Leipzig, den 1. April 1921.

Verein Leipziger Kommissionäre.

Eine Reichskulturabgabe?

Der Versuch einer Antwort von Dr. Alexander Elster.

Von Schriftstellerkreisen wird neuerdings besonders lebhaft eine Änderung des Urheber- und Verlagsrechts gefordert in dem Sinne, daß der Verlag von allen Veröffentlichungen, die nicht mehr vom Urheberrecht geschützt sind und mithin zu freier geschäftlicher Verfügung stehen, eine Abgabe an die Allgemeinheit bezahlen soll, die ihrerseits dafür zu verwenden wäre, lebenden Schriftstellern die Veröffentlichung ihrer Werke zu ermöglichen. Darüber ist im Börsenblatt Nr. 46 von diesem Jahre und in Nr. 270 vom vorigen Jahre die Rede gewesen*). Da es sich aber um eine wichtige Zeitfrage handelt, die zwischen Schriftstellerkreisen und dem Buchhandel zur Erörterung steht, so wünscht

*) Nach Niederschrift dieses Aufsatzes auch in Nr. 67: »Die Kulturabgabe« auf Bücher von G. A. Delbanco und in Nr. 73 von Robert Voigtländer und Dr. G. Göhler.

die Redaktion des Börsenblattes eine grundsätzliche Besprechung dieser Frage, namentlich auch unter Berücksichtigung der Darlegungen, die Hans Kyser, der Direktor des Schutzverbandes deutscher Schriftsteller, in der Deutschen Allgemeinen Zeitung vom 22. und 24. Februar dieses Jahres veröffentlicht hat. Eine Beurteilung dieses Planes ist verhältnismäßig weitschichtig, denn es treffen sich hier fast alle wesentlicheren Fragen, die im Verhältnis zwischen dem Buchhandel und seinen Autoren Gegenstand der Erörterung oder gar des Streites werden können.

Der Name dieses neuen Planes ist auf Wirkung berechnet. »Reichskulturabgabe« ist ein tönendes Wort. Seine drei Bestandteile bedeuten jeder für sich etwas Besonderes. Daß es das Reich sein soll, dem die Regelung obliegt, ist, wenn der Gedanke verwirklicht werden kann und soll, naheliegend, denn es handelt sich um einen Teil der Pläne, die mit der Sozialisierung zusammenhängen. Das Reich verkörpert alsdann hier den Staatsgedanken, der Rechte und Pflichten der Mitbürger auf dem Wege einer Abgabe auszugleichen bestimmt ist. Das Reich tritt dann also hier ein als sozialisierendes Subjekt objektiv unausgeglichenen wirtschaftlicher Erscheinungen. Daß es aber dabei gerade der Verlagsbuchhandel sein soll, der hier mit Sozialisierungsmaßnahmen bedacht wird, macht von vornherein ein wenig stutzig. Denn wie ich mir bereits in dem Artikel »Sozialisierung des Buchhandels« (siehe Börsenblatt 1920, Nr. 286) auszuführen erlaubte, eignen sich geistige Leistungen am allerwenigsten zur Sozialisierung und ist ferner der Verlagsbuchhandel eine Einrichtung, die sich ihrer ganzen Natur nach schon von selbst dazu eingerichtet hat, eine ausgleichende Funktion objektiv unausgeglichener Leistungen herzustellen. Bei jeder Sozialisierungsmaßnahme, die den Verlagsbuchhandel betrifft, besteht also schon von vornherein das Bedenken, daß hier Eulen nach Athen getragen werden. Der Verlag, der ein Sozialisierungsfaktor schon von sich aus ist — in bescheidenen, aber bewährten Grenzen —, bedarf neuer Sozialisierungsmaßnahmen, die von außen kommen, nicht. Der Gedanke aber, daß es sich um eine Abgabe, also um eine Form der Besteuerung gemeinfreier Werke zugunsten geschützter handelt, dieser Gedanke ist nicht neu, wie Robert Voigtländer im Börsenblatt Nr. 270 von 1920 sehr treffend nachgewiesen hat. Es wurde dort auch schon die treffsichere Äußerung G. Hölschers mitgeteilt, der darauf hinwies, daß auf solche Weise diejenigen begünstigt werden, die aus fremder Arbeit Nutzen zu ziehen wünschen für sich selbst, während sie offenbar aus eigener Arbeit den gehörigen Nutzen nicht zu ziehen vermögen. Ich darf hinzufügen, daß bezüglich des Verlags hier die Dinge aber so liegen, daß der Nutzen, den der Verleger klassischer Werke aus diesen Veröffentlichungen zieht, in sozialisierendem Sinne gerade dazu benutzt wird, die Veröffentlichung geschützter Werke zu ermöglichen. Der moralisierende Auftakt der Reichskulturabgabe ist also schon von vornherein wenig eindrucksvoll und der Anklang an die Zwangswirtschaft macht ihn noch bedenklicher.

Einen stark sentimentalischen Anklang hat dann in diesem Zusammenhang das Wort Kultur. Unter Kultur verstehen die Befürworter der Reichskulturabgabe eine Abgabe von älterer Kultur für neuere Kultur, wobei man oft sagen darf: eine